

Hinweise zur Literaturlauswertung für die Hausarbeit

Sehr geehrte Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Großen Übung im Strafrecht,

mit Blick auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Bibliotheksnutzung möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben zum wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der aktuellen Hausarbeit:

Bei der Korrektur Ihrer Bearbeitung werden wir berücksichtigen, dass Sie nicht problemlos auf die Printausgaben etwa von Kommentaren, Lehrbüchern, Zeitschriften und Festschriften zugreifen können. Dies bedeutet, dass Sie (ins Extrem getrieben!) die Hausarbeit mit den online verfügbaren (schon recht umfangreichen) Quellen bestreiten *können*. Eine Auflistung der online verfügbaren strafrechtlichen Literatur finden Sie auf der Webseite meines Lehrstuhls.

(Sinnvoll bleibt ein umfassendes oder zumindest ergänzendes Nutzen der weiteren Quellen selbstverständlich allemal.)

Aber beachten Sie bitte:

1. Zum einen müssen Sie gleichwohl stets Primärquellen zitieren; Blindzitate bleiben verboten und sind ein Mangel der Bearbeitung.

(Das Nachschlagen von Printquellen und das Kopieren weiterführender Literatur können Sie bündeln und mit wenigen Besuchen in der Bibliothek im Umfang geringhalten. Die Reservierung eines Arbeitsplatzes ist hierfür nicht erforderlich.)

2. Abstriche am geforderten argumentativen Mindestniveau der Bearbeitung werden nicht gemacht.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Bearbeitung des Hausarbeitsfalles!

Mit den besten Grüßen

Jörg Scheinfeld